Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 10. November 1883. **Nr. 45.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokolle. (Fortsetzung.) — C. Kromar: Auszüge aus den Schießinstruktionen fremdländischer Armeen. — Eidgenossenschaft: Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Sprechsaal: Der Nationalgesang.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung

vom 13. August 1883
im Schwurgerichtssaale in Zürich.
(Fortsetzung.)

II. Herr Oberst Bollinger referirt über die Frage der

Militärmusiken

Namens der behufs Studium dieser Angelegenheit vom Zentralkomite niedergesetzten Kommission und gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Der militärische Vorunterricht hat auf eine geeignete Vorbildung der Trompeter- und Tambourrekruten in deren 18. und 19. Altersjahre Bedacht zu nehmen. Als Lehrer sind vorab die Spielinstruktoren des Kreises zur Verfügung zu stellen, welche jedenfalls bei der Rekrutirung über die Zutheilung zum Spiel auf Grund einer durch beiliegendes Programm festgestellten Prüfung zu entscheiden haben. Der hohe Bundesrath wird gebeten, einen ständigen Experten zu ernennen, der die militärmusikalischen Interessen im Allgemeinen zu vertreten hat, den Spielrekruten-Prüfungen sämmtlicher Kreise beiwohnt und über die Zulassung der Einzelnen zum Spiel entscheidet.

2. Es ist der Beitritt zu den Musikkorps dadurch zu fördern, daß den Trompetern für ihren nothwendigen Mehrdienst eine entsprechende Vergütung ausgerichtet wird. Den Kavallerietrompetern ist, sofern sie dies bei ihrer Rekrutirung als Bedingung stellen, das Pferd für die jeweilige Dienstdauer vom Bunde zu stellen.

3. Es sind sämmtliche Musikkorps alljährlich zu Wiederholungskursen — wenn auch zu reduzirten — einzuberufen und Leute, welche sich in der Handhabung ihrer Instrumente als säumig erweisen, überdies für eine entsprechende Zeit in Trompeterrekrutenschulen zu weisen. Ebenso sind Tambourrekruten, welche sich in Wiederholungskursen als nicht auf der Höhe verbleibend erzeigen, für eine entsprechende Zeit in Tambourrekrutenschulen zu kommandiren.

4. Unsere Musikkorps sind theils anders zu organisiren, theils anders zu instrumentiren, nämlich:

a) Die Zahl der Bataillons-Trompeter ist auf 16 (incl. Korporal) zu erweitern mit

2 I. Kornets	in B	für soli,
2 I. „	„ B	„ tutti,
1 Bügel	„ B	„ solo,
2 „	„ B	„ tutti,
2 II. Kornets,		
2 I. Althorn,		
2 Baßtrompeten	in B,	
1 Baryton	„ B	als Tenorhorn,
2 „	„ Es	(resp. 1 Baryton und 1 B-Tuba),
16 Total.		

1 große Trommel
1 kleine „ } von Tambouren geschlagen.

b) Zur gelegentlichen Bildung von Regimentsmusiken sind in jedes Divisionsdepot weiter zu beschaffen:

2 Kornets in hoch Es, 4 Althorn in Es, 1 Tenorposaune in B, 1 Baßposaune (könnte auch mit einem B-Baryton geblasen werden).

c) Will die Vermehrung der Bataillonsmusiken nach Antrag 4 a nicht belieben, so müßten, außer den vorgenannten Instrumenten, einer aus dem jetzigen Trompeterbestand formirten Regimentsmusik überdies beigegeben werden:

1 Kontrabaß-Tuba, 1 große und 1 kleine Trommel (beide von Tambouren geschlagen).

d) Um sich gelegentlich zu einer Regimentsmusik vereinigen zu können, sind die beiden Batteriequartette eines Artillerieregiments wie folgt zu instrumentiren: